

ALLGEMEINE SERVICE-BEDINGUNGEN

1. Gültigkeit

Diese allgemeinen Service-Bedingungen sind Bestandteil für alle vereinbarten Kundendienstleistungen zwischen der ITRIS Maintenance AG (im folgenden ITRIS genannt) und dem Kunden und werden von ihm als zum Vertragsinhalt gehörend anerkannt.

2. Serviceleistungen mit Service-Vertrag

Je nach Gerät offeriert ITRIS Service-Verträge, die folgende Leistungen beinhalten:

2.A Service-Abonnement/Vertrag Typ A (nur Maschinen)

Dieser Vertragstyp A für Maschinen schliesst alle Arbeiten ein, die vom Hersteller empfohlen werden, um die Nutzungsdauer der Geräte zu Erhöhen oder in einem Betriebstüchtigen Zustand zu halten. Es werden folgende Arbeiten 1 Mal Jährlich ausgeführt:

- Service am Aufstellungsort des Gerätes, gemäss den Vorschriften des Herstellers.
- Kontrolle aller Einstellungen insbesondere der Sicherheitseinstellungen (SUVA / EKAS), Kontrolle aller Teile auf Sitz, Spiel, Verschleiss etc. und wenn nötig deren Nachstellung.
- Allfällig notwendige Reparaturen
- Reinigung der Geräteteile
- Endkontrolle und Überprüfung des Gerätes

Der Zeitpunkt für die Ausführung dieser Arbeiten wird von ITRIS bestimmt, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kunden oder im Störfall nach Bedarf.

Verrechnung: Arbeit in Regie, **minus 20% Rabatt**
(pro Service) Reise nach Aufwand **netto**, max. 1/2h, 30km
Ersatzteile nach Aufwand **netto**

2. B Service-Abonnement/Vertrag Typ B und C (nur Retailwaagen)

- **Eingeschlossene Leistungen**
 - a) Die Behebung von Störungen auf Anforderungen des Kunden (Instandsetzung) Vorort. Darunter fallen die gesamte Arbeitszeit, Wegzeit und Spesenentschädigung des Technikers.
 - b) Einstellen der Kalibrierung und justieren gemäss den eichamtlichen Vorschriften. Diese Arbeiten werden im Anschluss einer Störungsbehebung durchgeführt. Sollte keine Störungsbehebung innerhalb von 18 Monaten Vorort notwendig sein, so wird die Kalibrierung separat geplant und ausgeführt.
 - c) **Ersatzteile:**
 - Reparaturvertrag B: Ersatzteile sind nicht inbegriffen und werden bei Bedarf separat verrechnet.
 - Servicevertrag C: Sämtliche notwendigen Ersatzteile die zur Störungsbehebung notwendig sind, werden kostenlos ersetzt. Wobei ausgetauschte Teile in das Eigentum von ITRIS übergehen.
- **Nicht eingeschlossene Leistungen**

Die Wartungsleistungen von ITRIS schliessen **nicht** ein:

 - a) Die Wartung von Anbauten, Zusatzgeräten oder anderer Einrichtungen, welche nicht spezifiziert sind, Arbeiten an elektrischen Installationen ausserhalb der Waagen.
 - b) Arbeiten im Zusammenhang von Installationsarbeiten, Konfigurationsänderungen sowie Standortveränderungen der Waagen.
 - d) Die Reparatur von Schäden oder erhöhter Wartungsaufwand für Schäden, verursacht durch höhere Gewalt (z.B. Blitz, Brand, Explosion, Wasser, Katastrophen), Unfall, Feuchtigkeit, Nachlässigkeit, unsachgemässe Bedienung, Unzulänglichkeit der Stromversorgung und Klimatisierung, zweckentfremdeten Einsatz.
 - e) Den Ersatz von Zubehör und Verbrauchsmaterial z.B. (Thermodruckköpfe, Thermoleisten, Messern, Akkus, Farbbänder, etc.)
 - f) Die Reparatur von Schäden oder erhöhter Wartungsaufwand für Schäden, verursacht durch das Verwenden von **nicht** Original-Zubehör.
 - g) Arbeiten die gemäss Bedingungsanleitung vom Kunden selbst ausgeführt werden können (z.B. PLU Artikel programmieren, Preise ändern, etc.), PLU Datensicherung und unsachgemässe Bedingung / Behandlung.

ITRIS stellt nach Auftrag des Kunden für diese Arbeiten gemäss den jeweils gültigen Ansätzen Rechnung.

Verrechnung: Monatliche Servicegebühren gemäss Preisliste
Pauschalbetrag jährlich vorausfakturiert.

3.0 Service- und Reparaturarbeiten in Regie

Besteht für das Gerät kein Servicevertrag gemäss 2.A und 2.B, werden alle Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Grundlage für die Fakturierung sind die Serviceaufträge. Der Kunde hat sämtliche Aufwendungen für erbrachte Serviceleistungen gemäss Rechnungsstellung von ITRIS zu vergüten. Das Erstellen von Kostenvorschlägen erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden. Alle dabei für ITRIS entstehenden Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

4.0 Normalarbeitszeiten

Sind keine anderweitigen, gegenseitig anerkannten, schriftlichen Abmachungen getroffen worden, ist die Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Zuschläge für Serviceeinsätze ausserhalb der Normalarbeitszeit, für Express-Service sowie für den Pikettdienst sind den gültigen Tarifblättern und Preislisten zu entnehmen.

5.0 Zugang zu den Geräten/Wartezeit

Das Personal von ITRIS muss ungehinderten Zugang zu den Geräten haben. Stillstandzeiten im Zusammenhang mit Service- und Reparaturarbeiten werden vom Kunden akzeptiert und berechtigen zu keinerlei Entschädigung. Wartezeiten des Personals von ITRIS, wofür der Kunde verantwortlich ist, werden in Rechnung gestellt.

6.0 Ersatzgeräte/Leihgeräte

Es wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät, nach Wahl von ITRIS, zur Verfügung gestellt. Für Ersatz- oder Leihgeräte wird von ITRIS eine Miete in Rechnung gestellt.

7.0 Gewährleistungen (Garantie)

ITRIS verpflichtet sich, alle Teile der Lieferungen und Leistungen, welchen vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen oder die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhafte werden, nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von ITRIS.

Diese Gewährleistungen werden von ITRIS für Kunden mit einem Servicevertrag Typ B oder C (Vorort Service) am Standort der gelieferten Ware durchgeführt. Für Kunden mit einem Servicevertrag Typ A oder wenn kein Wartungsvertrag für das betreffende Gerät besteht, werden die Gewährleistungsarbeiten an einer Servicestelle ITRIS ausgeführt. Die Demontage, der Transport, die Installation und Wiederinbetriebnahme obliegt dem Kunden. Wünscht der Kunde eine Vorort Gewährleistung so werden Arbeits- und Reisezeit verrechnet.

8.0 Revisionen

Nach längerem Gebrauch oder je nach Beanspruchung kann eine Revision des Gerätes notwendig sein. ITRIS zeigt diese rechtzeitig an. Lässt der Kunde in der angegebenen Frist eine Revision nicht durch ITRIS ausführen, ist ITRIS nicht verpflichtet, zugesicherte Serviceleistungen zu erbringen.

9.0 Preise

Für die Preisstellung sind die gültigen Servicepreislisten massgebend. ITRIS ist berechtigt, die Servicepreise und die allgemeinen Servicebedingungen den Marktverhältnissen anzupassen.

10.0 Zahlungsbedingungen

Für die erbrachten Serviceleistungen gemäss 2.A und 2.B erfolgt die Rechnungsstellung nach erbrachter Leistung. Für angebrochene Kalenderjahre erfolgt die Verrechnung pro rata temporis nach Vertragsabschluss. Alle Fakturen sind gemäss Rechnungsstellung rein netto, innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

11.0 Haftung

Für direkte, unmittelbare Schäden des Kunden, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben und durch Verschulden von ITRIS verursacht wurden, übernimmt ITRIS eine Haftung von max. CHF 5'000'000.-- pro Ereignis.

ITRIS haftet jedoch nicht für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Datenverlust, Wiederherstellung von zerstörten Daten, etc. sowie Ansprüche Dritter oder Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR).

12.0 Dauer des Servicevertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen beim Verkauf des Gerätes abgeschlossen. Ein späterer Vertragsabschluss ist jedoch auch möglich. Ohne schriftliche Kündigung läuft ein abgeschlossener Vertrag stillschweigend weiter. Der Vertrag kann, jeweils auf Jahresende oder nach einer Tarifierhöhung, mit einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

13.0 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist CH-8957 Spreitenbach. Massgebend ist die deutsche Version. Diese Allgemeinen Service-Bedingungen ersetzen alle bisherigen.

Stand: März 2009